

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Bangladesch

(Volksrepublik Bangladesch)

Stand: Dezember 2018

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde auf offiziellem Behördenbriefpapier
2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Die eidesstattliche Versicherung muss Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilrechtlichen Eheschließungen im Heimatland und im Ausland enthalten.

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Bangladesch**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bangladeschischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) **Legalisation / Apostille**

Bangladeschische Urkunden bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung**. Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2 ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.